

POLIZEIVERORDNUNG

über die teilweise Sperrung des RAVeL-Weges aufgrund einer Gefahrenquelle durch ein Infrastrukturproblem an der Lanzerather Brücke

DER BÜRGERMEISTER,

In Erwägung, dass die Randsteine am Straßenrand der N 626 auf der Lanzerather Brücke Verschleißerscheinungen aufweisen, wodurch sich Bruchstücke dieser Steine lösen und auf den darunter befindlichen RAVeL-Weg fallen können;

In Erwägung, dass dieser Mangel eine Gefahrenquelle darstellt und eine sofortige Sperrung der RAVeL-Strecke auf diesem Teilstück erforderlich ist;

Aus Gründen der Ordnung und der Sicherheit und um jeglichen Unfällen vorzubeugen;

Auf Grund der Bestimmungen der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Artikels 130bis des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund der Dringlichkeit;

VERORDNET

Artikel 1: Aufgrund von Verschleißerscheinungen an den Randsteinen der Lanzerather Brücke und der damit verbundenen potenziellen Gefahrenquelle für die Benutzer der unter der Brücke verlaufenden RAVeL-Strecke wird diese auf dem betroffenen Teilstück für jeglichen Verkehr gesperrt;

Artikel 2: die Umleitung verläuft ab Buchholz über die Gemeindestraße Richtung Lanzerath und von dort aus über die N 626 nach Losheimergraben und die B 265 bis zum Parkplatz Kyllradweg in Losheim und umgekehrt;

Artikel 3: Die Umleitungen und Absperrungen werden durch die Gemeindedienste mit der vorschriftsmäßigen Beschilderung der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 4: Übertretungen vorliegender Verordnung werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Maßnahmen vorsehen;

Artikel 5: Eine Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Regionalstraßenverwaltung St. Vith, an den Chef der Polizeizone EIFEL, an den Leiter der Polizeidienststelle Büllingen, an den Bevölkerungsdienst sowie an den Umweltdienst der Gemeinde übermittelt.

Verordnet zu Büllingen, den 17. Juni 2024




Friedhelm WIRTZ,
Bürgermeister.

